

# RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/03 Außerstreitverfahren

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §533;

ABGB §760;

AußStrG §130;

ErbStG §2 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die Steuerpflicht nach § 2 Abs 1 Z 1 ErbStG 1955 knüpft nach ständiger Rechtsprechung des VwGH nicht an wirtschaftliche Gegebenheiten, sondern an einen durch Zivilrecht geregelten Tatbestand an (Hinweis E 3.9.1987, 86/16/0116). Ein Erbanfall wird somit nur verwirklicht, wenn der Vermögensanfall auf einem Erbrecht dh auf einen der Berufungsgründe des § 533 ABGB beruht. Das Heimfallsrecht ist jedoch kein gesetzliches Erbrecht. Vielmehr wird iSd § 130 AußStrG der vom Gericht als erblos erklärte Nachlaß dem Fiskus (auf Antrag) übergeben. Weder ist vom Fiskus eine Erbserklärung abzugeben, noch findet eine Einantwortung statt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160080.X01

## Im RIS seit

19.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)